

Änderung von Verordnungen

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung)¹

Artikel 27

¹Das Obergericht erlässt die Ausführungsbestimmungen.

²Es hat insbesondere ... (Rest unverändert).

Übergangsbestimmung zu Artikel 27

Bis das Obergericht die Ausführungsbestimmungen nach Artikel 27 Absatz 1 erlässt, bleibt das Reglement des Regierungsrats vom 29. November 2005 über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenreglement)² in Kraft.

2. Nebenamtsverordnung vom 23. Oktober 1974³

Artikel 6 Absatz 1

¹Die Mitglieder des Obergerichts, der Landgerichte und der Schlichtungsbehörde beziehen für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld. Davon ausgenommen sind das Obergerichtspräsidium, das Obergerichtsvizepräsidium, die Landgerichtspräsidien Uri I und II und der Vorsitzende der Schlichtungsbehörde sowie dessen Stellvertreter.

3. Verordnung vom 9. April 2003 über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke (Schätzungsverordnung, SchäV)⁴

Artikel 9 Absatz 1

¹Das zuständige Amt führt die Schätzungen durch und erlässt die Schätzungsverfügungen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Sachverständigen, die das Landgerichtspräsidium bestellt, um den Anrechnungswert von Grundstücken nach Artikel 618 ZGB festzustellen.

¹ RB 2.3231

² RB 2.3232

³ RB 2.2251

⁴ RB 3.2215

II.

Diese Änderungen treten gleichzeitig mit der Revision des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)⁵ 2018 in Kraft. Wird diese abgelehnt, fallen sie dahin.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christoph Schillig

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

⁵ RB 2.3221